

**Die Gleichstellungsbeauftragten
im Kreis Euskirchen:**

Stadt Bad Münstereifel
Silke Stertenbrink
Marktstr. 15
53902 Bad Münstereifel
☎ 02253/505142

E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@bad-muenstereifel.de

Kreis Euskirchen
Bettina Eil
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
☎ 02251/15618

E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@kreis-euskirchen.de

Kreisstadt Euskirchen
Barbara Brieden
Kölner Str. 75
53879 Euskirchen
☎ 02251/14324

E-Mail: bbrieden@euskirchen.de

Gemeinde Kall
Karin Lünebach
Bahnhofstr. 9
53925 Kall
☎ 02441/88855
E-Mail: klunebach@kall.de

Stadt Mechernich
Monika Kucia
Bergstr. 1
53894 Mechernich
☎ 02443/494553

E-mail: m.kucia@mechernich.de

Stadt Schleiden
Simone Marx
Blankenheimer Str. 2 - 4
53937 Schleiden
☎ 02445/89210

E-Mail: simone.marx@schleiden.de

Gemeinde Weilerswist
Doris Schmidt
Bonner Str. 29
53919 Weilerswist
☎ 02254/9600138

E-Mail: dschmidt@weilerswist.de

Stadt Zülpich
Martina Schaeben
Markt 21
53909 Zülpich
☎ 02252/52312
E-Mail: mschaeben@stadt-zuelpich.de

**Gleiche
Chancen**

**für Frauen und Männer
im Kreis Euskirchen**



Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt.

Doch die Realität sieht anders aus – in vielen Bereichen des Lebens sind Frauen benachteiligt!

- ▶ Im Beruf werden Frauen häufiger schlechter bezahlt und haben geringere Aufstiegschancen als Männer.
- ▶ Auf der Führungsebene sind Frauen kaum vertreten; Leitungsfunktionen sind i.d.R. männlich besetzt.
- ▶ Frauen tragen i.d.R. die Hauptlast der Familienpflichten (Kindererziehung / Pflege von Angehörigen / Haushalt).
- ▶ Im gesellschaftlichen Leben fühlen sich allein stehende und allein erziehende Frauen benachteiligt.
- ▶ Frauen sind häufiger seelischer und körperlicher Gewalt ausgesetzt als Männer.

Gesetzliche Vorgaben

Seit dem 17. Oktober 1994 sind alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie kreisfreie Städte verpflichtet, eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen (vgl. **§ 5 Abs. 2 Gemeindeordnung NW – GO NW**).

Gem. **§ 5 Abs. 3 GO NW** wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Am 20. November 1999 ist das **Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)**, das für die Landesbehörden, die Hochschulen und die Kommunalverwaltungen gilt, in Kraft getreten.

Das LGG dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Es enthält umfassende Regelungen für eine gleichberechtigte Teilhabe und berufliche Entwicklung von Frauen im öffentlichen Dienst, die Verpflichtung zur Aufstellung von Frauenförderplänen, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine Stärkung der Position der Gleichstellungsbeauftragten.

Bei der Kreisverwaltung und in den Städten und Gemeinden des Kreises Euskirchen sind insgesamt acht Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die durch Beratung und Mitwirkung die Umsetzung dieses Gesetzes durch die Kommune mitgestalten.

Die Gleichstellungsbeauftragten

- tragen dazu bei, dass bestehende Benachteiligungen von Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen abgebaut werden und ein Bewusstsein für ein gleichberechtigtes partnerschaftliches Zusammenleben von Frauen und Männern gebildet wird;
- sind Anlaufstellen für Beschwerden, Fragen und Anregungen aus der Bevölkerung;
- fördern eine frauenfreundliche Verwaltung;
- machen bei kommunalpolitischen Entscheidungen auf Frauenbelange aufmerksam;
- erarbeiten Informationsmaterial und führen Veranstaltungen durch;
- pflegen und vermitteln Kontakte zu Frauengruppen, Frauenverbänden, Frauenorganisationen, Fraueninstitutionen u.a.;
- unterstützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie ratsuchende Bürgerinnen und Bürger.

Wenden Sie sich an die Gleichstellungsbeauftragte Ihrer Kommune, wenn Sie

- sich wegen Ihres Geschlechts benachteiligt fühlen;
- Informationen, Beratung und Hilfe benötigen;
- Unterstützung bei der Durchsetzung Ihrer Rechte brauchen;
- Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der Gleichstellung von Frau und Mann haben.